

**Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
-Abfallgebührensatzung -
vom 14.12.2018**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) -KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 17.10.2013 hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- 2) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen für die Behandlung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage einschließlich der Vorschaltanlage, des Kleinanlieferplatzes, der Problemstoffannahmestelle und des Kompostwerkes, - jeweils aus kommunaler Sammlung -, Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren.
- 3) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen, die ihm die Aufgabe der Einsammlung von Wertstoffen nach LAbfG § 5, Abs. 6 übertragen haben, eine Benutzungsgebühr.
- 4) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune (Mitteilung Statistik-Service-West). Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergeben sich aus dem Mittelwert der 4 Quartale zum Monatsende des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Grundgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je Einwohner zuzüglich dem Produkt der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 5) Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr nach Abs. 2 ist das Gewicht der Abfälle. Die Leistungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem jeweiligen Leistungsgebührensatz.
- 6) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) zum Stichtag 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Benutzungsgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Gebührensatz je Einwohner.

- 7) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 7, Abs. 1, 2 Gewerbeabfallverordnung durch andere, nicht kommunale Anlieferer, erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr. Diese entspricht der Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 5.
- 8) Gebührenmaßstab für alle weiteren Benutzungen der Abfallentsorgungsanlagen - sowohl aus kommunalen als auch außerhalb kommunaler Sammlungen - ist das Gewicht der Abfälle, bei Kofferraumanlieferungen das Kofferraumvolumen. Die Benutzungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem Gebührensatz. Ausgenommen hiervon sind Kofferraumanlieferungen, die je Kofferraum pro PKW oder Anhänger bis 500 l, bis 1000 l, bis 1500 l und bis 2000 l berechnet werden. Weiter ausgenommen sind Abfallmengen unter 200 kg. Sie fallen auf Basis des Volumens unter die vorgenannte Kofferraum- bzw. Anhängerregelung.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind

- a) die kreisangehörigen Kommunen,
- b) diejenigen, die Abfälle anliefern und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht gem. § 1 Abs. 2, 4 entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen, die in § 5 der Abfallsatzung aufgeführt sind.

§ 4

Gebührensätze

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 4 beträgt 22,50 € je Einwohner und 21,50 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 2) Die Leistungsgebührensätze nach § 1 Abs. 2, 5 und die Benutzungsgebührensätze nach § 1 Abs. 6 und 7 für die einzelnen Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Der Gebührensatz nach § 1 Abs. 3, 6 für die Benutzung der Wertstoffsammlung beträgt 0,90 € je Einwohner

§ 5

Fälligkeit

- 1) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Grundgebühren werden zum Anfang des Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats in Höhe von jeweils 1/12 der Jahresgrundgebühr fällig.

- 2) Die Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 2, 5 und die Benutzungsgebühr nach § 1 Abs. 2, 3 und Abs. 6, die von den Kommunen zu zahlen sind, werden vom Kreis Wesel durch Bescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) In allen anderen Fällen werden Benutzungsgebühren bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Werden dauerhaft Abfälle angeliefert, kann vom Kreis Wesel die Benutzungsgebühr durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Kreises Wesel vom 15.12.2017 außer Kraft.